

Sitzungsvorlage DS 2017/022

Tiefbauamt
Dirk Atzbacher
(Stand: **10.01.2017**)

Mitwirkung:
Ortsverwaltung Eschach
Ortsverwaltung Schmalegg
Ortsverwaltung Taldorf
Stadtwerke
RAB

Aktenzeichen:

Ortschaftsrat Eschach

öffentlich am 24.01.2017

Ortschaftsrat Taldorf

öffentlich am 24.01.2017

Ortschaftsrat Schmalegg

öffentlich am 24.01.2017

Ausschuss für Umwelt und Technik

öffentlich am 25.01.2017

Gemeinderat

öffentlich am 30.01.2017

Maßnahmenkatalog barrierefreie Umgestaltung von Haltestellen

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die barrierefreie Umgestaltung von Haltestellen schrittweise entsprechend der Priorisierungsliste vorzubereiten und in den Haushaltsjahren **ab 2018 ff.** zur Umsetzung anzumelden.
2. Den geplanten Maßnahmen für das Jahr **2017** mit einem Investitionsvolumen von 200.000,- Euro wird zugestimmt. Die Kosten werden über die Finanzposition 2.6300.9500.000-0010 finanziert. Im Haushaltsplan 2017 sind entsprechende Veranschlagungen aufgenommen. Die Umsetzung der Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltsplans 2017 durch das Regierungspräsidium.
3. Für den schrittweisen weiteren behindertengerechten Umbau von Haltestellen sollen in den kommenden Jahren die notwendigen Mittel veranschlagt werden. Der Gemeinderat entscheidet, dann in Kenntnis der finanziellen Gesamtsituation, jährlich über die Höhe der Mittelbereitstellung im jeweiligen Haushaltsplan ab 2018 ff.
4. Für die Umgestaltung werden soweit angeboten und möglich Förderprogramme in Anspruch genommen.

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Barrierefreiheit ist ein Thema, das nicht nur körperlich Eingeschränkte betrifft, sondern auch Senioren, Kleinkinder oder Fahrgäste des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit Einkaufstaschen oder Kinderwagen. Im Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes ist verankert, dass "niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf". Das Behindertengleichstellungsgesetz (2002) fordert die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr. Am 03. Mai 2008 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten, welcher die Bundesrepublik beigetreten ist. Hierin werden alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens erwähnt. Ein relevanter Gesichtspunkt betrifft den öffentlichen Personennahverkehr. Beim städtischen öffentlichen Personennahverkehr ist das Tiefbauamt für die Haltestellen zuständig. Über § 8 (3) Personenbeförderungsgesetz ist die Inklusion in den Nahverkehrsplänen verankert. Danach soll bis zum Jahr 2022 eine vollständige Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr hergestellt werden. Der Begriff "vollständig" ist in der Praxis noch nicht abschließend definiert. Das Tiefbauamt ist sich mit dem Behindertenbeauftragten des Landkreises einig, dass ein Ausbau aller Haltestellen bis dahin finanziell nicht realisierbar wäre. Man ist überein gekommen, für die barrierefreie Umgestaltung von Bushaltestellen im Stadtgebiet eine Prioritätenliste nach den unter Punkt 3 genannten Kriterien aufzustellen.

2. Haltestellen in Ravensburg

In Ravensburg gibt es mit Stand vom 31.12.2016 insgesamt 197 Bushaltestellen. Die Stadt inkl. ihrer Ortschaften ist davon für 146 Haltestellen zuständig. Die anderen Haltestellen liegen im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums (Bundes- und Landesstraßen) und des Landratsamtes (Kreisstraßen).

	Gesamt	Straßenbaulast Stadt (inkl. OV's)	teilweise Straßenbaulast Bund/Land/Kreis*	komplette Straßenbaulast Bund/Land/Kreis
Kernstadt	108	91	7	10
Eschach	35	30	0	5
Schmalegg	27	4	0	23
Taldorf	27	14		13
Summe	197	139	7	51
	197	146		51

* für Randstein und Gehweg liegt die Zuständigkeit bei der Stadt

3. Kriterien und Priorisierung

In Abstimmung mit der DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee (RAB), den Stadtwerken und dem Behindertenbeauftragten des Landkreises wurden Kriterien für eine Priorisierung der Haltestellen festgelegt:

- 1.) Haltestellen mit erhöhtem Behindertenaufkommen aufgrund von in der Nähe befindlichen Behinderteneinrichtungen
- 2.) Haltestellen mit hohem Fahrgastaufkommen
- 3.) Haltestelle in der Nähe von öffentlichen Einrichtungen (z.B. Rathaus, Landratsamt, Schulen, medizinischen Einrichtungen)
- 4.) Bauliche Notwendigkeit

Bei den Haltestellen der Ortschaften, vor allem in Schmalegg und Taldorf, sind zwar keine dieser Kriterien 100 prozentig erfüllt, trotzdem soll auch dort den behinderten Menschen eine Möglichkeit gegeben werden, den ÖPNV selbstständig zu benutzen. Deshalb wurde vereinbart, mindestens eine zentrale Haltestelle in den größeren Ortsteilen bis 2022 umzubauen.

Die derzeitige bauliche Notwendigkeit einer Sanierung spielt zwar bei der Priorisierung der Haltestellen eine Rolle, wurde aber aufgrund der gesetzlichen Vorgaben am geringsten gewichtet. Dies hat in den nächsten Jahren (bis 2022) zur Folge, dass baulich notwendige Maßnahmen teilweise hinten angestellt werden. Ab 2023, wenn die aus Sicht der Barrierefreiheit wesentlichen Haltestellen umgebaut sein sollten (Priorität 1 und 2), kommen dann auch verstärkt notwendige Sanierungsmaßnahmen zur Ausführung.

4. Bauliche Maßnahmen

Bei der barrierefreien Umgestaltung der Bushaltestellen ist vorgesehen, durch einen erhöhten Randstein (Kasseler Bord) ein niveaufreies Ein- und Aussteigen zu gewährleisten und durch einen taktilen Leitstreifen mit Einstiegs- und Aufmerksamkeitsfeldern im Belag sehbehinderten Menschen eine Orientierungsmöglichkeit anzubieten. Durch diese beiden Maßnahmen werden außerdem noch Anpassungen im Gehwegbereich notwendig. Durch die bereitgestellten und zukünftig vorgesehenen finanziellen Mittel können auch nur diese Maßnahmen an einer Haltestelle finanziert werden.

Maßnahmen am Belag einer Busbucht sind weiterhin bei investiven Maßnahmen über die Finanzposition 2.6300.9500.000/0010 (Kernstadt) bzw. Finanzposition 2.6300.950x.000/0010 (Ortsverwaltungen) bzw. bei entsprechenden Unterhaltungsarbeiten über die Budgets 1.6300 und 1.6309 im Verwaltungshaushalt zu finanzieren.

Für die neue Bussteigkante und den Leitstreifen kann nach groben Kostenschätzungen im Durchschnitt mit 25.000 bis 40.000 Euro pro Haltestelle für Planungs- und Baukosten gerechnet werden, wobei bei jeder Haltestelle andere Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Somit könnten bei bereitgestellten Mittel von 200.000 Euro jährlich ca. 5 – 8 Maßnahmen pro Jahr durchgeführt werden. Bis zum Jahr 2022 (6 Jahre) könnten somit ca. 30 – 40 Haltestellen behindertengerecht umgebaut werden, sofern auch in den Jahren 2018ff Mittel jährlich in diesem Umfang zur Verfügung gestellt werden können. Dies entspricht der Anzahl der Maßnahmen der Priorität I und II und teilweise der Priorität III. Der Gemeinderat entscheidet, dann in Kenntnis der finanziel-

len Gesamtsituation, jährlich über die Höhe der Mittelbereitstellung im jeweiligen Haushaltsplan ab 2018 ff.

In den vergangenen Jahren wurde bereits beim Neubau bzw. der Sanierung von Bushaltestellen ein erhöhter Randstein eingebaut. So gesehen ist bei manchen Haltestellen nur der Einbau bzw. das Aufkleben des taktilen Leitstreifens und der Aufmerksamkeitsfelder notwendig.

5. Laufende bzw. bereits geplante Maßnahmen

In der Kernstadt sind derzeit 5 Haltestellen in der Planung, die zwar über andere Haushaltsmittel finanziert werden, aber im Zuge des geplanten Neu- bzw. Umbaus behindertengerecht umgebaut werden:

- Haltestelle Wilhelmstraße stadtauswärts (wird im Zuge der Umgestaltung des Gehwegs vor dem katholischen Gemeindezentrum umgebaut, Finanzierung über Stadtsanierung)
- Haltestelle Frauentor (früher Gartenstraße) stadteinwärts (diese Haltestelle war bereits für 2016 zur Umgestaltung vorgesehen, musste aber aufgrund von Engpässen bei der Baufirma auf 2017 verschoben werden, Finanzierung über "Erneuerung von Fahrbahndecken")
- Haltestelle Schussenstraße (wird im Zuge der Umgestaltung Frauentorplatz umgebaut, Finanzierung über Stadtsanierung)
- Haltestellen (stadtein- und stadtauswärts) in der Seestraße, hierbei handelt es sich um einen Neubau beim neuen Verwaltungsstandort Seestraße 7/9 mit der Aufgabe des jetzigen Bedarfshalts in der Rudolfstraße (Maßnahme noch nicht finanziert)
- Haltestellen (stadtein- und stadtauswärts) Schmalegg Schmiede (werden im Zuge der Erschließung Brachwiese III verlegt bzw. neu gebaut)

6. Maßnahmen und Finanzierung für das Jahr 2017

Über die im Haushaltsplan 2017 unter der Finanzposition 2.6300.9500.000-0010 bereitgestellten Mittel von 200.000,-- sollen in Abstimmung mit den Stadtwerken, der RAB und der Ortsverwaltung Eschach folgende Maßnahme der Priorität 1 ausgeführt werden:

Huberesch	ca. 40.000 €
Torkenweiler stadtauswärts	ca. 40.000 €
Torkenweiler stadteinwärts	ca. 40.000 €
Berufsschulzentrum stadtauswärts	ca. 40.000 €
Meersburger Straße stadtauswärts	ca. 10.000 €
Meersburger Straße stadteinwärts	ca. 10.000 €
Hochbergstraße stadtauswärts	ca. 10.000 €
Hochbergstraße stadteinwärts	ca. 10.000 €

Summe: 200.000 €

Die Umsetzung dieser Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltsplans 2017 durch das Regierungspräsidium Tübingen. Für die Finanzierung der Maßnahmen werden soweit angeboten und möglich Förderprogramme in Anspruch genommen.

Bei einer Nutzungsdauer von 50 Jahren für innerstädtische Straßen bzw. für umgebaute Haltestellen beträgt die jährliche Abschreibung 2 % bzw. 4.000,-- Euro.

7. Weiteres Vorgehen

Die Prioritätenliste der Stadt Ravensburg wird nach erfolgtem Beschluss des Gemeinderates an das Landratsamt weitergeleitet. Die geplanten Maßnahmen werden in die derzeit laufende Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans – "Barrierefreiheit" einfließen. Weitergemeldet werden die Maßnahmen der Priorität I und II. Diese Fortschreibung des Nahverkehrsplans soll im Frühjahr 2017 vom Kreistag beschlossen werden.

Das Tiefbauamt wird jährlich am Jahresanfang im Ausschuss für Umwelt und Technik und ggf. im Gemeinderat über die im abgelaufenen Jahr durchgeführten Maßnahmen berichten und einen Sachbeschluss über die im laufenden Jahr vorgesehenen Maßnahmen herbeiführen.

Anlage:
Prioritätenliste